



1/65

Uster

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
2. November 1950.

Nr. 4121.

I. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet den Bebauungsplan untere Bergstrasse mit dem Ersuchen, es möchte demselben die Genehmigung erteilt werden.

II. Die öffentliche Auflage des Planes erfolgte gemäss Amtsblatt Nr. 32 vom 11. August 1950 in der Zeit vom 11. August bis 11. September 1950. Eine gegen den Bebauungsplan eingereichte Einsprache wurde wieder zurückgezogen. Der Plan gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; demselben kann die nachgesuchte Genehmigung erteilt werden.

III. Gestützt hierauf wird

beschlossen:

1. Dem vom Einwohnergemeinderat der Stadt Solothurn unterm 18. Oktober 1950 genehmigten Bebauungsplan untere Bergstrasse wird die Genehmigung erteilt.
2. Der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1507 vom 27. März 1922 genehmigte Bebauungsplan wird, soweit derselbe mit dem unter Ziffer 1 hiervor genehmigten Bebauungsplan im Widerspruch steht, aufgehoben.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 25.-
Publikationskosten:	<u>Fr. 14.-</u>
<u>Total</u>	Fr. 39.-.
	=====

(Staatskanzlei Nr. 1016 P).

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

Bau-Departement (2).
Tiefbauamt (3), mit Akten und 1 Plan.
Hochbauamt (2), mit 1 Plan.
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 Plan.
Kantonsbuchhaltung und Finanzkontrolle (2).
Ammannamt der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, mit 1 Plan.
Amtsblatt (Dispositiv Ziff. 1).